

Sitzung vom 23. Oktober 2024

**1061. Anfrage (Verbrauch von Fruchtfolge- und Waldfläche für die Energieproduktion)**

Die Kantonsräte Urs Wegmann und Martin Huber, Neftenbach, sowie Paul Mayer, Marthalen, haben am 8. Juli 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Boden kann nicht vermehrt werden. Jeder m<sup>2</sup> Fruchtfolge- und Waldfläche, welcher verbaut wird, steht üblicherweise dauerhaft nicht mehr zur Verfügung für die vielfältigen Ansprüche, welche an diese Flächen gestellt werden. Gerade die Fruchtfolgefläche, welche die Grundlage für die Ernährungssicherheit ist, verkleinert sich laufend. Auch bei einigen Formen der Energiegewinnung ist mit erhöhtem Flächenbedarf zu rechnen.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele m<sup>2</sup> Wald- und Fruchtfolgefläche würden voraussichtlich für die 70 gemäss neuer Richtplanung vorgesehenen Windturbinen, inklusive der dazugehörigen Infrastruktur (Erschliessung, Löschwasseranlagen, Transformatorstationen usw.), verbraucht?
2. Wie viel davon entfällt auf das Zürcher Weinland (in m<sup>2</sup> und %) gegenüber dem Rest des Kantons?
3. Wie gross ist der Flächenverbrauch pro produzierter GWh über die voraussichtliche Lebensdauer im Vergleich zu Biogas- und Geothermieanlagen sowie Flusswasserkraftwerken?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Wegmann und Martin Huber, Neftenbach, sowie Paul Mayer, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im kantonalen Richtplan sind Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie vorgesehen, jedoch keine Anlagenstandorte. Der Verbrauch von Wald- und Fruchtfolgeflächen, verursacht durch den Bau von Windenergieanlagen, lässt sich nicht pauschal ausweisen. Für die Berechnung des Flächenverbrauchs sind Informationen zum genauen Ausmass und Standort der Turbinen sowie der dazugehörigen Infrastruktur notwen-

dig, die jedoch erst in der nachgeordneten Planung vorliegen. Für beanspruchte Wald- und Fruchtfolgeflächen werden gleichwertige Ersatzmassnahmen zu leisten sein.

Auch für das Zürcher Weinland lässt sich der Verbrauch von Wald- und Fruchtfolgeflächen nicht pauschal ausweisen. Von den 20 zur Festsetzung im Richtplan vorgeschlagenen Gebieten liegen 25% bzw. fünf vollständig oder grösstenteils (1 Cholfirst, 3 Stammerberg, 4 Kleinandelfingen, 5 Scherzenberg, 6 Bergbuck) im Weinland. Für diese Gebiete wurde für die Energiepotenzialabschätzung gesamthaft mit 23 Windenergieanlagen gerechnet.

Zu Frage 3:

Bei einem Vergleich der verschiedenen Energiequellen sollten jeweils die gesamthaften Auswirkungen auf Mensch und Umwelt über den ganzen Lebenszyklus der Anlage (Erstellung, Betrieb, Rückbau und Entsorgung) betrachtet werden.

Eine allgemeine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs verschiedener Energiequellen ist nicht möglich, da sich der Flächenbedarf von Energieproduktionsanlagen nach der Art der Quelle unterscheiden und von der konkreten Ausgestaltung der Anlage am Standort selbst abhängen. Dies kann mit folgenden zwei Beispielen veranschaulicht werden: Bei Flusskraftwerken wäre zu unterscheiden, ob es sich um ein Ausleitkraftwerk oder ein Durchlaufkraftwerk handelt und wie der Einstaubereich zum Flächenbedarf gezählt wird. Dieser kann oft mehrere Kilometer lang sein. Bei Photovoltaikanlagen muss bei der Flächenberechnung berücksichtigt werden, ob sie auf oder an Gebäuden, in Verbindung mit einer anderen Nutzung (wie einem Parkplatz oder in der Landwirtschaft) oder auf ungenutzten Freiflächen installiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**